

Gemeinde Grafenhausen

3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“



Titelfoto: Hecke entlang der Gewerbestraße von Nord nach Süd

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG (Anlage 1) sowie in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB Satzungsfassung

Stand: 06.02.2025

Auftraggeber: Gemeinde Grafenhausen Rathausplatz 1 79865 Grafenhausen	Auftragnehmer: galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg
Projektleitung: Georg Kunz Dipl. Ing. (FH) Landespflege	Bearbeitung: Hanna Reuter M. Sc. Umweltwissenschaften



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
2	EINORDNUNG DES VERFAHRENS NACH § 13A BAUGB	6
2.1	Prüfung der Rechtfertigung der Einordnung des Verfahrens nach § 13a BauGB	6
2.2	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 2 BauGB	7
3	ZUSAMMENFASSUNG	11

1 Anlass und rechtliche Grundlagen

Anlass

Aus der „Begründung“ der Gemeinde Grafenhausen zur 3. Änderung des Bebauungsplans sind folgende Angaben zu entnehmen (folgend kursiv dargestellt):

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide“ trat am 24.07.2021 in Kraft. Damit hat die Gemeinde Grafenhausen ihr Gewerbegebiet erweitert, um der anhaltenden und dringenden Nachfrage an Gewerbegrundstücken zu begegnen. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist am 09.07.2022 in Kraft getreten. Mit der 1. Änderung wurde klargestellt, dass Garagen, überdachte Stellplätze und hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche (Schutzstreifen) zulässig sind, wenn Sie den erhöhten Anforderungen zum „Bauen im Schutzstreifen“ unterhalb der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung entsprechen. Die 2. Änderung des Bebauungsplans ist am 24.06.2023 in Kraft getreten. Mit der 2. Änderung wurden Alternativen zur festgesetzten Dachbegrünung auf mindestens 80% der Dachfläche ermöglicht.

Das erschlossene Gewerbegebiet ist in weiten Teilen bereits aufgesiedelt. Weitere Bauanträge liegen zur Genehmigung vor. Zwei östlich des Plangebiets angesiedelte ortsansässige Firmen möchten das neue Gewerbegebiet als Erweiterungsfläche ihrer Betriebe nutzen. Da die Firmen über die bereits bestehende Gewerbestraße erschlossen werden, ist derzeit ein Umweg über die neu erschlossene Gewerbestraße zur benachbarten Erweiterungsfläche erforderlich. Aus logistischen Gründen und zur Verkehrsvermeidung soll in zwei Teilbereichen ein direkter Anschluss der Grundstücke von der Gewerbestraße aus ermöglicht werden. Die Gemeinde möchte die Entwicklungspläne der ortsansässigen Betriebe unterstützen und begrüßt die direkte Anbindung der Erweiterungsflächen.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ soll in zwei Teilbereichen der Geltungsbereich erweitert werden, um eine direkte Erschließung von der Gewerbestraße ins Gebiet zu ermöglichen.

Konkret werden mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Morgenwaide“ folgende Ziele verfolgt:

- *Zwei zusätzliche direkte Grundstückszufahrten*
- *Optimierung der Betriebsprozesse vorhandener Gewerbebetriebe*
- *Vermeidung von Befreiungen*
- *Verkehrsvermeidung innerhalb des Gewerbegebiets*
- *Weitestmöglicher Erhalt vorhandener Grünstrukturen*
- *Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung*

Plangebiet

Das ca. 4,6 ha große Plangebiet des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Grafenhausen. Die 3. Änderung umfasst eine Erweiterung von ca. 355 m² des Geltungsbereichs und wird im Osten vom bestehenden bzw. von der Gewerbestraße und einer Grünfläche mit Hochspannungsfreileitung begrenzt und unterteilt eine straßenparallele Grünfläche. Die Funktionalität des Grünraumes soll im Übrigen erhalten bleiben. Im Norden und Nordwesten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Im Südwesten grenzt der Geltungsbereich des Gewerbegebiets Morgenwaide II an. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

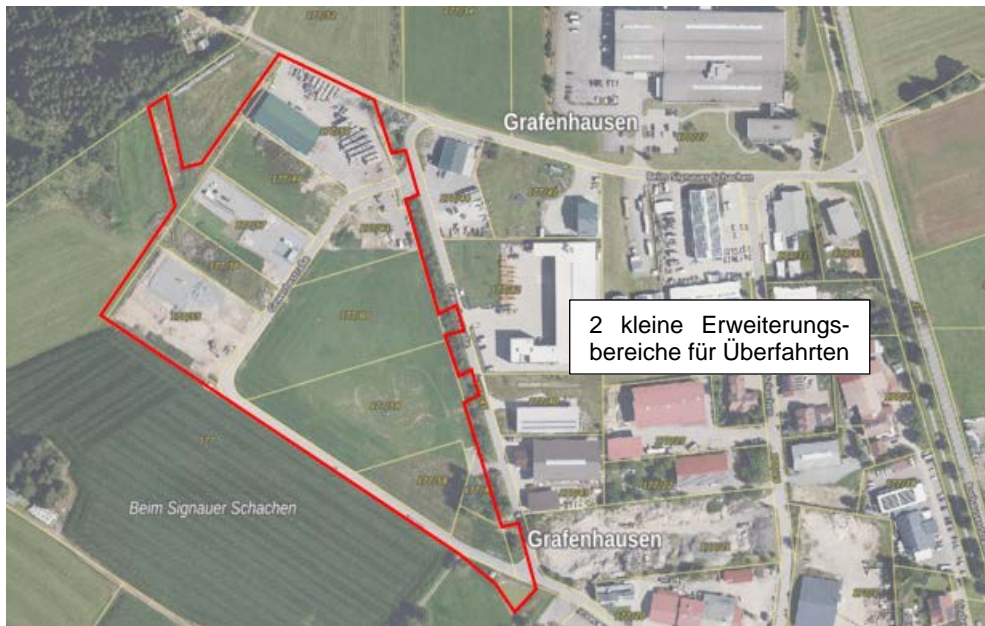


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 3. Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Morgenwaide“ (rot). Quelle Luftbild: Geoportal-BW.



Abbildung 2: Abgrenzungsplan der 3. Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Morgenwaide“ (Quelle: FSP Bebauungsplanänderung, Stand 17.10.2024)

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Die 3. Änderung umfasst eine Erweiterung von ca. 355 m² des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ und wird im Osten vom bestehenden bzw. von der Gewerbestraße und einer Grünfläche mit Hochspannungsfreileitung begrenzt und unterteilt eine straßenparallele Grünfläche. Die Funktionalität des Grünraumes soll im Übrigen erhalten bleiben. Im Norden und Nordwesten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Im Südwesten grenzt der Geltungsbereich des Gewerbegebiets Morgenwaide II an.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet Morgenwaide" (Stand: 2021) (links) und dem Bebauungsplan mit der 3. Änderung (rechts) (Quelle FSP)

BPlan Signauer Schachen

Die beiden kleinen Erweiterungsflächen überlagern eine Ausgleichsfläche des Bebauungsplans „Signauer Schachen“. Die Flächen sind als Ausgleichsflächen bzw. Pflanzgebiet für eine standortgerechte Hecke festgesetzt. Die Heckenbestände entlang der Gewerbestraße wurden zwischenzeitlich auch als, nach §30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop, kartiert.

Bislang wurde nur für die Verkehrsanbindung und die geplanten Grünflächen für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide“ in diese Heckenstruktur eingegriffen, so dass die festgesetzten Ausgleichsflächen zum größten Teil erhalten bleiben konnten.

Im Zuge des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ wurde seitens der UNB Waldshut festgestellt, dass die zwischen den beiden Gewerbegebieten liegende Biotopflächen nach Umsetzung der Bebauung der Grundstücke im Bereich „Gewerbegebiet Morgenwaide“ nicht mehr als, nach § 30 BNatSchG zu schützendes Biotop eingestuft werden kann und deshalb die Hecke an anderer Stelle vollständig auszugleichen ist.

Als Ausgleich für den „Verlust des Biotopstatus“ wurden Heckenpflanzungen nördlich des Plangebietes „Signauer Schachen“ und nordöstlich des Plangebietes „Gewerbegebiet Morgenwaide“ festgelegt. Die Heckenpflanzungen wurden bislang noch nicht umgesetzt. Die Umsetzung ist zusammen mit den Ausgleichsmaßnahmen für das Plangebiet „Morgenwaide II“ im Frühjahr 2025 vorgesehen.

Das Landratsamt Waldshut nahm am 16.12.2024 Stellung und verwies darauf, dass die hier relevanten Eingriffe in die Biotop- und Ausgleichsflächen über die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz zur Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops Nr. 182153370988 „Hecke und Feldgehölz Gewerbegebiet Grafenhausen“ auf Fl. Stk.-Nr. 177 Gemarkung Grafenhausen vom 08.03.2021 als noch mit umfasst angesehen werden kann.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass,

„Der Biotopausgleich zum Gewerbegebiet Morgenwaide der Ausnahmegenehmigung bezieht sich ausdrücklich auf den Statusverlust „als Biotop“. Von 3.350 m² Hecke sollten nach der Ausnahmegenehmigung 340 m² für die Bauleitplanung Morgenwaide Planung gerodet werden. Die restlichen 3.010 m² sollten stehen bleiben und lediglich ihren Status „als Biotop“ verlieren.“

Sollten weitere größere Teile der Hecke zukünftig in Anspruch genommen werden, behält sich die Untere Naturschutzbehörde eine entsprechende weitere Prüfung vor ...“

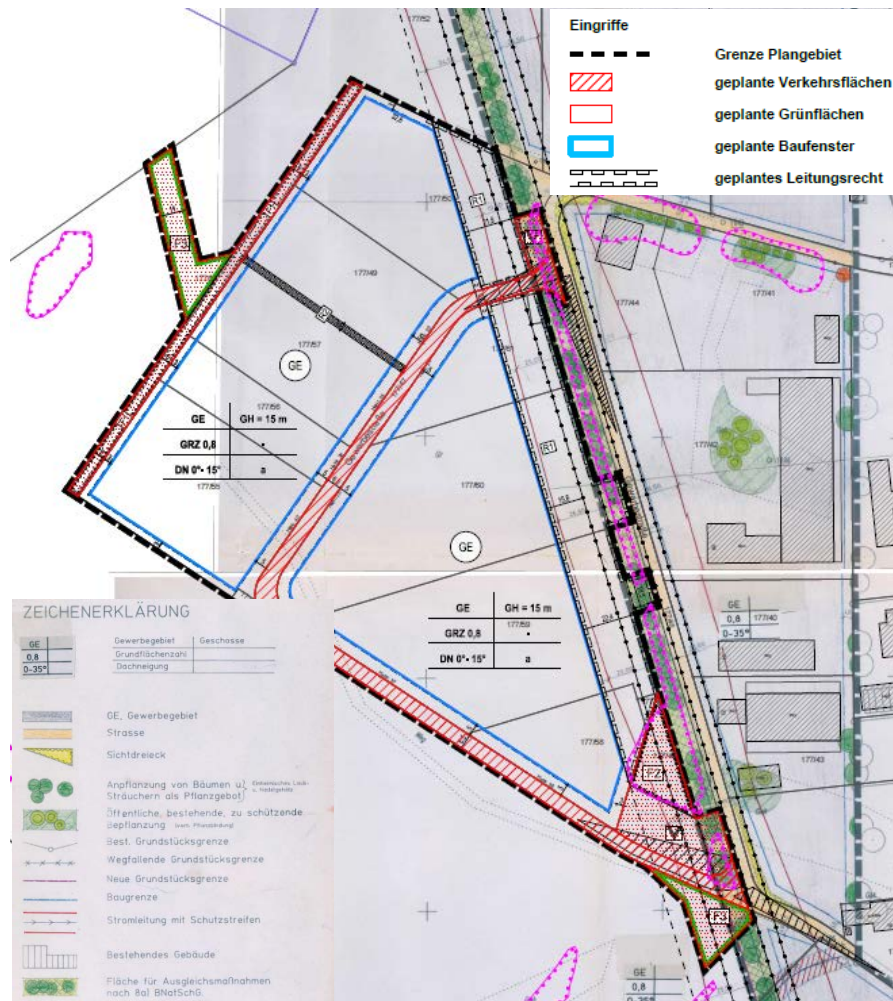


Abbildung 4: Plangebiet in Überlagerung des Bebauungsplans "Signauer Schachen" (Quelle galaplan decker, Bebauungsplan)

Rechtliche Grundlagen

Der Begründung zum BPlan sind folgende Hinweise zu entnehmen:

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Als Bebauungsplan der Innenentwicklung leistet er einen Beitrag dazu, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren. Die Bebauungsplanänderung dient insbesondere der Nachverdichtung im bereits erschlossenen überplanten Bereich.

Ein Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nur dann aufgestellt werden, wenn in ihm entweder eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird bzw. von weniger als 70.000m² festgesetzt wird und auf Grund einer überschlägigen Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die Größe des Geltungsbereichs liegt bei ca. 46.000m², dies aber nur aus rein zeichentechnischen Gründen. Gegenstand der 3. Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung des Geltungsbereichs an zwei Stellen entlang der östlichen Plangebietsgrenze. Schon um Anlass und Inhalt der Bebauungsplanänderung besser nachvollziehen und verstehen zu können, ist die Darstellung des gesamten Gewerbegebiets mit seinen zeichnerischen Festsetzungen samt den Erweiterungsflächen zielführend. Außerdem erleichtert eine einheitliche Planurkunde als Grundlage für zukünftige Baugenehmigungen den Prüfungsvorgang.

Die zu ändernde und zu betrachtende Fläche ist in Summe lediglich ca. 355 m² groß. Direkt südlich angrenzend befindet sich allerdings der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide II“ mit einer zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche von ca. 28.500m² im Aufstellungsverfahren. Ein enger sachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang liegt somit vor. Der Schwellenwert von 20.000 m² wird überschritten, bleibt aber unterhalb des Schwellenwerts von 70.000 m². Die überschlägige Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) nach § 13a (1) Nr.2 BauGB, die durch das Büro galaplan decker durchgeführt wurde, kommt zu dem

Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen von der Bebauungsplanänderung ausgehen werden.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Die vorliegende Planung beinhaltet die Reduktion einer öffentlichen Verkehrsfläche zugunsten von Gewerbegebietsflächen. UVP-pflichtige Vorhaben werden somit nicht begründet.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG zu beachten sind.

Das beschleunigte Verfahren ist auch dann ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen. Es sind keine Natura2000-Gebiete in der Nähe des Plangebiets vorhanden, weshalb keine Beeinträchtigungen durch die Bebauungsplanänderung zu erwarten sind.

Damit sind die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB vollumfänglich erfüllt.

Darüber hinaus kann auf die Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichts mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie auf die Zusammenfassende Erklärung verzichtet werden. Dennoch müssen die Belange von Natur und Umwelt berücksichtigt werden. Diese werden für den Bebauungsplan auf Grundlage von § 1 (6) Nr. 7 BauGB zusammenfassend im Bericht „Umweltbelange nach § 13a BauGB zur Offenlage“ behandelt.

Vorprüfung des Einzelfalls

§ 9 Abs. 2 UVPG sieht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor, sofern die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG erfüllt sind. Gemäß Ziffer 18.8 i. V. m. 18.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ist beim Bau eines Städtebauprojektes mit mehr als 20.000 m² oder weniger als 100.000 m² zulässiger Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Vorgehensweise

Bei der Vorprüfung des Einzelfalles sind die durch das Vorhaben zu erwartenden, nachteiligen Umweltauswirkungen der Genehmigungsbehörde zu benennen.

Erst wenn das Vorhaben aufgrund von besonderen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der in Anhang II zum BauGB aufgeführten Schutzkriterien zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führt, ist im Einzelfall eine Umweltprüfung nach § 2a BauGB durchzuführen.

Bei den Vorprüfungen ist weiter zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen, durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

2 Einordnung des Verfahrens nach § 13a BauGB

2.1 Prüfung der Rechtfertigung der Einordnung des Verfahrens nach § 13a BauGB

Tabelle 1: Checkliste Bedingungen für § 13a BauGB

1	Handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung?	
	Der räumliche Geltungsbereich liegt im Innenbereich.	ja
	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf Grundstücke, welche sich bereits innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes befinden.	ja
2	Liegt die zulässige Grundfläche innerhalb der zulässigen Grenzen?	
	Die zulässige Grundfläche liegt unter 20.000 m ² .	nein
	Die zulässige Grundfläche beträgt 20.000 m ² bis 70.000 m ² .	ja
3	Ist eine UVP-Pflicht ausgeschlossen?	
	<i>Das beschleunigte Bebauungsplanverfahren gilt ausschließlich für diejenigen Vorhaben, für die keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 3).</i>	
	Auswertung: Gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 UVPG Ziffer 18.8 i. V. mit Ziffer 18.7.2 ist für Bebauungsplanänderung grundsätzlich festzustellen, ob es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt. Gemäß Anlage 1, Punkt 18.8 gilt: Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird; A = Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	A
	<u>Ergebnis aus planerischer Sicht:</u> Für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ in Grafenhausen kann eine UVP-Pflicht im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Als Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen.	
4	Ist die Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten ausgeschlossen?	
	<i>Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Flora-Fauna-Habitat und Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden.</i>	ja
5	Sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten?	
	<i>Die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursachen wird.</i>	ja

2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 2 BauGB

Nr.	Kriterien Anlage 2 BauGB zu § 13a	Erläuterung	Erheblichkeit
1.		Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf:	
1.1	...das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	Die zu ändernde und zu betrachtende Fläche ist in Summe lediglich ca. 355 m ² groß. Direkt südlich angrenzend befindet sich allerdings der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide II“ mit einer zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche von ca. 28.500 m ² im Aufstellungsverfahren. Ein enger sachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang liegt somit vor. Der Schwellenwert von 20.000 m ² wird überschritten, bleibt aber unterhalb des Schwellenwerts von 70.000 m ² .	keine
1.2	...das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Regionalplan Die Gemeinde Grafenhausen liegt im Bereich des Regionalplans Hochrhein-Bodensee. Da die Fläche bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen sind bestehen keine Konflikte mit den Vorgaben des Regionalplans.	keine
		Flächennutzungsplan Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ im Jahr 2021 wurde auch der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchtal entsprechend geändert. Die Flächen westlich der Gewerbestraße waren bis 2021 als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Im Zuge der 8. Änderung des FNP wurden Gewerbeflächen, Verkehrsflächen und Grünflächen ausgewiesen. Die überlagerten Flächen im Bereich des Bebauungsplans Signauer Schachen Teil II von 1999 sind im Geltungsbereich des BPlans als Flächen für die Pflanzung von standortgerechten Hecken ausgewiesen.	keine
1.3	...die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Über die Bebauungsplanänderung soll den im Bereich des BPlans Signauer Schachen vorhandenen Gewerbebetrieben eine ortsnahe Betriebs-erweiterung mit kurzen Verbindungswegen ermöglicht werden. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind hierdurch nicht zu erwarten. Durch die Planänderung können örtlich ansässige Betriebe in der Region gehalten und ggf. Umsiedlungen auf entsprechend größere Gewerbe-grundstücke vermieden werden.	keine
1.4	...die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind durch die kleinflächige Planänderung nicht zu erwarten. Es entstehen keine zusätzlichen Verkehrsströme oder sonstige zusätzliche Emissionen, die in diesem Zusammen-hang zu beachten wären.	keine

Nr.	Kriterien Anlage 2 BauGB zu § 13a	Erläuterung	Erheblichkeit
		<p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p> <p>Die betroffenen Heckenbestände liegen zwischen den beiden Gewerbegebieten Signauer Schachen und Morgenwaide bzw. der vorhandenen Verkehrserschließung über die Gewerbestraße.</p> <p>Die betroffenen und ehemals als § 30 Biotop ausgewiesenen Hecken werden für den Biotopstatusverlust und die Entfernung von ca. 355 m² Hecke im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ auf externen Flächen ausgeglichen.</p> <p>Ebenso erfolgten bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ Untersuchungen sowie Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz.</p> <p>Insgesamt entstehen durch den kleinflächigen Verlust der 355 m² Heckenbestände bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere.</p>	keine
		<p>Schutzgut Boden</p> <p>Nach Angaben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (BK 50) setzt sich das Plangebiet aus den geologischen Gesteinseinheiten Granitporphyr, Granodiorit und dem Rand- und Übergangsbereich von Bärenhalde- und Schluchsee-Granit zusammen.</p> <p>Als Bodenformation wird eine Braunerde aus Granitersatz und Fließerden angegeben. Es handelt sich um einen produktiven Acker- und Grünlandstandort. Die Gesamtbewertung des Bodens liegt bei 1,83 Bodenpunkten. Die Funktionen werden als gering bis mittel angegeben.</p> <p>Durch die kleinflächigen zusätzlichen Flächenversiegelungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.</p>	keine
		<p>Schutzgut Oberflächengewässer</p> <p>Etwa 700 m westlich des Plangebietes verläuft die Mettma als Gewässer II. Ordnung. Das Fließgewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung wird durch das Planvorhaben nicht tangiert.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen sind für das Schutzgut Oberflächengewässer nicht zu erwarten.</p>	keine
		<p>Schutzgut Grundwasser</p> <p>Im Plangebiet liegen keine Wasser- oder Quellenschutzgebiete.</p> <p>Da die Wasserschutzgebiete in größerer Entfernung zum Plangebiet liegen, können mögliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</p>	keine
		<p>Schutzgut Klima / Luft</p> <p>Die Eingriffe in die vorhandenen Heckenstrukturen bleiben auf eine kleine Fläche mit ca. 355 m² im Bereich seitlich zur Gewerbestraße beschränkt. Da der Eingriff in die Heckenbestände bereits im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide“ kompensiert wurde, erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.</p>	keine

Nr.	Kriterien Anlage 2 BauGB zu § 13a	Erläuterung	Erheblichkeit
		Schutzgut Landschaftsbild / Erholung Die Eingriffe in die vorhandenen Heckenstrukturen bleiben auf eine kleine Fläche mit ca. 355 m ² im Bereich seitlich zur Gewerbestraße beschränkt. Da der Eingriff in die Heckenbestände bereits im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide“ kompensiert wurde, erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.	keine
		Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter nicht betroffen	keine
		Schutzgut Fläche Durch die Schaffung der Durchfahrten für die bereits ansässigen Betriebe erfolgt die Optimierung der Planung und die Schaffung von Betriebserweiterungen in den bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen.	keine
		Biologische Vielfalt Aufgrund der Lage innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets ist nur ein eingeschränktes Artenspektrum vorhanden. Bei Einhaltung der im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung geforderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt.	vsl. keine
		Wechselwirkungen nicht betroffen	keine
1.5	<i>...die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften</i>	Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ hat keinen Einfluss und keine Bedeutung für die Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften, da sich der Geltungsbereich auf eine bestehende Gewerbegebietsfläche bezieht.	keine

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:

Nr.	Kriterien Anlage 2 BauGB zu § 13a	Erläuterung	Erheblichkeit
2.1	<i>...die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</i>	Der Bebauungsplan dient zeitlich unbefristet der planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Gewerbeflächen. Das Eintreten der Beeinträchtigungen ist als sicher und dauerhaft anzusehen.	keine
2.2	<i>...den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der</i>	Insgesamt werden die Geltungsbereiche der bisher ausgewiesenen Gewerbeflächen „Signauer Schachen“ und „Gewerbegebiet Morgenwaide“ nicht verändert.	keine

	<i>Auswirkungen</i>	Demnach ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen kumulativer und grenzüberschreitender Art.	
2.3	<i>...die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen)</i>	Die gesetzlichen Richtlinien zur Verhinderung von Lärmemission sind einzuhalten.	keine
2.4	<i>...den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen</i>	Die Auswirkungen bleiben auf den räumlichen Geltungsbereich der beiden Bebauungspläne beschränkt. Es ergeben sich keine entscheidungserheblichen Veränderungen durch die Änderung des Bebauungsplanes.	keine
2.5	<i>...die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten</i>	Da sich die kleinflächige Änderung auf eine Fläche innerhalb der großflächig ausgewiesenen Gewerbegebiete beschränkt, ergeben sich keine Betroffenheiten von besonders sensiblen Nutzungen oder eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerten.	keine
2.6	folgende Gebiete:		
2.6.1	<i>...Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 BNatSchG</i>	nicht betroffen	keine
2.6.2	<i>...Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst</i>	nicht betroffen	keine
2.6.3	<i>... Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst</i>	nicht betroffen	keine
2.6.4	<i>...Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG</i>	nicht betroffen.	keine
2.6.5	<i>...gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG</i>	nicht betroffen	keine
2.6.6	<i>...Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53</i>	nicht betroffen	keine

	<i>Absatz 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG</i>		
2.6.7	<i>...Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</i>	nicht betroffen	keine
2.6.8	<i>...Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG</i>	nicht betroffen	keine
2.6.9	<i>...in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</i>	nicht betroffen	keine

3 Zusammenfassung

Ergebnis

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ gemäß § 13a (1) Abs. 2 kommt zu dem Ergebnis, dass nach Prüfung der Kriterien nach Anlage 2 des BauGB keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind. Somit kann auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2a BauGB verzichtet werden.